

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.01.2022
Mein Zeichen: VIII 481 – 13975/2022
Meine Nachricht vom: /


Antwort per E-Mail an
████████.www3gdvpk2@fragenstaat.de


Telefon: 0431 988
Telefax: 0431 988-618

31. Januar 2022

Antrag nach § 3 IZG-SH

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrem Antrag vom 28.01.2022, urschriftlich mir zugegangen am 31.01.2021, begehren Sie die Übersendung, der Verordnung des Ministeriums, nach der in der Notfallrettung keine Transportverordnungen ("Transportscheine") von den Kliniken ausgestellt werden müssen, sowie entsprechende Gesetzesbegründung nach Maßgabe des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Antrag vom 28.01.2022 wird abgelehnt.

Begründung

Die Ablehnung Ihres Antrages wird wie folgt begründet:

Aufgabenträger des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein für ihren jeweiligen Bezirk sind die Kreise und kreisfreien Städte; sie nehmen diese als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§ 3 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)). Der Rettungsdienstträger hat den Rettungsdienst bedarfsgerecht, flächendeckend und gleichmäßig nach dem Stand der Medizin und Technik sowie wirtschaftlich und sparsam sicherzustellen. Im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung hat der Rettungsdienstträger auch Rettungs-

und Notarztwachen zu errichten und zu betreiben sowie diese mit Rettungsmitteln, Rettungsdienstpersonal und rettungsdienstlicher Ausrüstung auszustatten (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 SHRDG).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, als das für das Rettungswesen zuständige Ministerium nach § 35 Absatz 2 Satz 1 SHRDG übt die Aufsicht darüber aus, dass die Rettungsdienstträger und der Kreis Ostholstein als Luftrettungsträger die Aufgaben nach diesem Gesetz rechtmäßig erfüllen (Rechtsaufsichtsbehörde). Die Aufsicht über Beauftragte im Sinne des § 5 Absatz 1 obliegt dem Rettungsdienstträger (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SHRDG).

Nach § 32 SHRDG wird das für das Rettungswesen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Die räumliche und technische Ausstattung der Rettungswachen und der Notarztwachen (§ 4 Absatz 1 Nummer 1),
2. die Ausgestaltung und die Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfrist (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
3. Näheres zum Datenschutz, der Datenübermittlung und der Dokumentation (§ 9),
4. die Inhalte und den Umfang des Qualitätsmanagements sowie die erforderlichen Mitwirkungspflichten (§ 10),
5. die Aufgaben der ÄLRD (§ 11 Absatz 1),
6. die Konkretisierung der Ausstattung und der Besetzung der Rettungsmittel (§§ 12 und 15),
7. Näheres zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes sowie der Unternehmen nach § 22,
8. die Ausbildung und die Prüfung zur Rettungssanitäterin und zum Rettungssanitäter, die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für diese Ausbildung (§ 15 Absatz 2 und 3),
9. Näheres zur Einrichtung und zum Betrieb der Rettungsleitstelle, zur personellen Besetzung der Rettungsleitstelle, zur Qualifikation der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle, zur räumlichen und technischen Ausstattung sowie zur Einsatzdisposition (§ 17),
10. Näheres zu den Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz sowie den Umgang mit Medizinprodukten (§ 18),
11. nähere Anforderungen an die Luftrettung (§ 19),
12. Einzelheiten zu den Planungen zur Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen und zur ELRD einschließlich deren Fortbildung (§ 20),
13. nähere Anforderungen an die Werksrettung (§ 29),
14. die fachliche Eignung der Unternehmerinnen und Unternehmer und der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 3.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, als das für das Rettungswesen zuständige Ministerium, hat von diesen Verordnungsermächtigungen keinen Gebrauch dergestalt gemacht, als dass verordnet wurde, dass in der Notfallrettung keine Transportverordnungen ("Transportscheine") von den Kliniken ausgestellt werden müssen. Deshalb kann die erbetene Übersendung der Verordnung oder Gesetzesbegründung auch nicht erfolgen, weshalb der Antrag vollumfänglich abzulehnen war.

Der Rettungsdienst umfasst gemäß § 1 Absatz 2 SHRDG die Notfallrettung, den Intensivtransport und den Krankentransport.

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) regelt die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB V durch

- Vertragsärztinnen und Vertragsärzte,
- Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie
- die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 1 Krankentransport-Richtlinie).

In § 2 Absatz 5 Krankentransport-Richtlinie ist in Bezug auf die Personen mit Verordnungsbefugnis für das Krankenhaus (keine Rehabilitationseinrichtungen gemäß §§ 40 Absatz 1; 41 SGB V) eine Ausnahme im Rahmen des Entlassmanagements vorgesehen.

Die in Ihrem Antrag beschriebene Fallkonstellation betrifft jedoch den umgekehrten Weg, also die Zuführung von Patienten in eine stationäre Behandlungseinrichtung mit einem geeigneten Rettungsmittel (Rettungswagen ohne notärztliche Beteiligung), weshalb eine Verordnung der Krankenbeförderungsleistung auf dem vereinbarten Vordruck durch die Krankenhausärztin, den Krankenhausarzt, die Krankenhauszahnärztin, den Krankenhauszahnarzt, die Krankenhauspsychotherapeutin oder den Krankenhauspsychotherapeut nicht zulässig ist.

Aus § 3 Absatz 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) ergibt sich die Pflicht zur Dokumentation einer Notfallrettung. Ferner besteht die Erforderlichkeit zur Erstellung einer Dokumentation auch nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SHRDG zwecks Abrechnung der nach dem SHRDG erbrachten Leistungen.

Bezogen auf die personelle Besetzung nach § 15 SHRDG der in § 12 SHRDG aufgeführten Rettungsmittel sind diese nicht dem Personenkreis nach § 1 der Krankentransport-Richtlinie zuzuordnen, weshalb dem rettungsdienstlichen Personal die Verordnung mit den in der Anlage 1 der Krankentransport-Richtlinie geregelten Inhalten und auf dem jeweils vereinbarten Vordruck nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Krankentransport-Richtlinie verwehrt sein dürfte.

Mithin ist insgesamt festzustellen, dass die Krankentransport-Richtlinie, welche die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte und Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, insbesondere deren Voraussetzungen, die Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen und die Auswahl des erforderlichen Beförderungsmittels regelt und folglich in Bezug auf die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in einem geeigneten Rettungsmittel in eine der nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 SHRDG nicht einschlägig ist. Insoweit ist die Ausstellung einer Verordnung auf dem nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Krankentransport-Richtlinie vereinbarten Vordruck im Falle der Patientenbeförderung durch Rettungswagen im Rahmen der Notfallrettung in eine stationäre Behandlungseinrichtung entbehrlich.

Nach §§ 1, 2 IZG-SH-KostenVO fallen für diese Entscheidung keine Gebühren an.

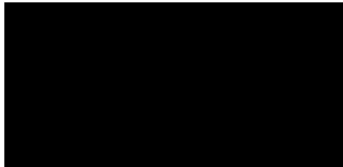
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit,

Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,*
- 2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de erhoben werden.*

Mit freundlichem Gruß



Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>